

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Einbehaltungsbeträge an die Erhöhungen des Grundfreibetrags und redaktionelle Änderungen.
- ▶ Fundstellen: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5) (Änderung Abs. 2 Satz 7).
Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) (Änderung Abs. 2 Satz 8, Abs. 3).

§ 39b

Einbehaltung der Lohnsteuer

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017,5)

(1) *unverändert*

(2) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Sätze 2 bis 7 *unverändert*. ⁷In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Absatz 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den **10 240 Euro** [für VZ 2018: **10 440 Euro**] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den **27 029 Euro** [für VZ 2018: **24 475 Euro**] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den **205 043 Euro** [für VZ 2018: **208 426 Euro**] übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. ⁸Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder **die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende** Steuerklasse maßgebend. Sätze 9 bis 11 *unverändert*.

(3) ¹Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. ²Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird. ³Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Absatz 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. ⁴Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. ⁵Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. ⁶Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. ⁷Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte **oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende** Steuerklasse maßgebend. Sätze 8 bis 10 *unverändert*.

Autor: Prof. Dr. Oliver **Tillmann**, Osnabrück
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** Stufenweise Änderung der Einbehaltungsbeträge im LStAbzugsverfahren und redaktionelle Anpassungen bzw. Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung des § 39e.

J 16-2 **Rechtsentwicklung:**

► **zur Gesetzentwicklung bis 2014** s. § 39b Anm. 2.

► **Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags v. 16.7.2015** (BGBl. I 2015, 1202; BStBl. I 2015, 566): Anpassung der Beträge an die Erhöhung des Freibetrags für Alleinerziehende und des Grundfreibetrags.

► **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Folgeänderung aufgrund der Ergänzung des § 39e Abs. 5a.

► **BEPS-UmsG v. 20.12.2016** (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. 2017, 5): Berücksichtigung der stufenweisen Anhebung des Grundfreibetrags.

Zeitlicher Anwendungsbereich:

J 16-3

► **Abs. 2 Satz 7:** Nach § 52 Abs. 1 EStG iVm. Art. 19 Abs. 2 und 3 des BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. 2017, 5) werden die in Abs. 2 Satz 7 genannten Beträge mW für den VZ 2017 und VZ 2018 stufenweise angehoben.

► **Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3:** Nach Art. 23 Abs. 1 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) tritt die Neufassung der Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 zum 1.1.2017 in Kraft.

Grund und Bedeutung der Änderung:

J 16-4

► **Die Änderungen in Abs. 2 Satz 7** führen zu einer stufenweise Berücksichtigung der Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen des LStAbzugs für die VZ 2017 und 2018.

► **Die Änderungen in Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3** führen zu einer redaktionellen Klarstellung und Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung des § 39e Abs. 5a. Es werden nun im Gesetzestext die weiteren in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Anwendung der maßgeblichen StKlasse genannt.

